



**2. Nachtragssatzung vom 10.12.2015
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989**

60.4

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 8 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

Artikel 1

In den Paragraphen:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6
- § 3 Abs. 3 Nr. 7
- § 3 Abs. 4 g) und h)

wird der Verweis zu § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) ersetzt durch:

§ 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 10.12.2015
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin